

Wer ist die zentrale Kontrollgruppe und wie arbeitet diese?

Die zentrale Kontrollgruppe wurde 2014 bei der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung eingerichtet und unterstützt die öffentlichen Auftraggeber des Landes Berlin bei der stichprobenartigen Kontrolle der nach den Vorgaben des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) mit den Auftragnehmern vereinbarten öko-sozialen Vertragsbedingungen (Siehe § 16 Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BerlAVG). Diese Vertragsbedingungen müssen im Vergabeverfahren zum Vertragsbestandteil gemacht worden sein, etwa die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) zum Mindeststundenentgelt (Formular Wirt- 214).

Die zentrale Kontrollgruppe arbeitet auf zivilrechtlicher Grundlage; eigenständige hoheitliche Eingriffsbefugnisse bestehen nicht.

Beachte:

Am 1. Mai 2020 ist das neu gefasste BerlAVG in Kraft getreten. Aufträge, die nach den Vorgaben des BerlAVG a.F. vergeben wurden, werden nach diesem geprüft, d.h. nach dem zum Zeitpunkt der Vereinbarung geltenden BerlAVG § 5 BerlAVG a.F. i.V.m. den jeweiligen Vertragsbedingungen.

Das BerlAVG weist die vorrangige Zuständigkeit für die Kontrollen den öffentlichen Auftraggebern des Landes Berlin zu (§ 16 Abs. 1 BerlAVG). Die zentrale Kontrollgruppe unterstützt die öffentlichen Auftraggeber der unmittelbaren Verwaltung hierbei (§ 16 Abs. 2 BerlAVG):

- Die öffentlichen Auftraggeber der unmittelbaren Landesverwaltung können der zentralen Kontrollgruppe Vergabevorgänge zur Kontrolle übersenden.
- Die zentrale Kontrollgruppe kann von den öffentlichen Auftraggebern der unmittelbaren Verwaltung eine Aufstellung über von diesen vergebene öffentliche Aufträge verlangen (§ 16 Abs. 2 S. 2 BerlAVG). Hieraus kann sie eigenständige Auswahl treffen, insbesondere auch um nach bestimmten, jährlich wechselnden Kontrollschwerpunkten, kontrollieren zu können.

Die Kontrollgruppe berät und informiert öffentliche Auftraggeber bei Fragen, die das BerlAVG betreffen.

Die öffentlichen Auftraggeber übermitteln der zentralen Kontrollgruppe diejenigen Vergabeunterlagen, die für eine Kontrolle auf Einhaltung der vereinbarten öko-sozialen Vertragsbedingungen erforderlich sind (§ 16 Abs. 2 S. 3 BerlAVG). Dies kann auch über die Einrichtung von Zugangsrechten auf die E-Vergabepattform des Landes Berlin erfolgen.

Nach Beendigung der Kontrolle wird den öffentlichen Auftraggebern das Ergebnis mitgeteilt und Handlungsempfehlungen ausgesprochen.

Welche Aufträge werden geprüft?

Geprüft werden Aufträge, auf die das BerlAVG Anwendung findet. Derzeit gelten für öffentliche Aufträge über Liefer-, Dienst- und Bauleistungen folgende Wertgrenzen:

- Liefer- und Dienstleistungen:
ab 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer)
- Bauleistungen:
ab 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer)

Die Prüfung erfolgt kostenfrei für die öffentlichen Auftraggeber des Landes Berlin.

Beachte:

Die zentrale Kontrollgruppe wählt die öffentlichen Aufträge aus, bei denen sie die Einhaltung der vereinbarten Vorgaben überprüft.

Eine darüber hinausgehende Unterstützung der öffentlichen Auftraggeber durch Übernahme von öffentlichen Aufträgen zur Prüfung erfolgt nach noch zur Verfügung stehender Kapazität.

Näheres wird in Zukunft in der gemäß § 16 Abs. 9 BerlAVG zu erlassenden Ausführungsvorschrift zu Kontrollen und der zentralen Kontrollgruppe gemäß BerlAVG geregelt sein (AV Kontrolle).

Welche Aspekte werden geprüft?

In Abhängigkeit vom Auftragsgegenstand und der Auftragshöhe:

- Zahlungeines Tarif- bzw. gesetzlichen Mindestlohns sowie des Vergabemindestentgelts
- Ein- bzw. Durchführung von Frauenfördermaßnahmen
- Beachtung der Grundsätze der umweltgerechten Beschaffung, niedergelegt in der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU)
- Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen

Welche Unterlagen werden eingesehen?

Der Umfang der für eine schlüssige Kontrolle erforderlichen Unterlagen wird über die BVB vertraglich vereinbart. In Abhängigkeit vom Auftragsgegenstand und Auftragshöhe bestehen diese in der Regel aus:

- Entgeltnachweisen, Monats-Stunden-Aufstellungen und Arbeitsverträgen der für die Auftragsausführung eingesetzten Mitarbeiter*innen
- Einschlägigen Tarifverträgen und Lohn Tabellen für die für die Auftragsausführung eingesetzten Mitarbeiter*innen
- Nachweisen über Frauenfördermaßnahmen, wie Betriebsvereinbarungen und Arbeitsverträge
- Nachweise über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, wie Zertifikate/Gütezeichen

Wie erreiche ich die zentrale Kontrollgruppe?

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Referat II D 3
Martin-Luther-Str. 105
10825 Berlin

Leiterin der zentralen Kontrollgruppe:

Frau Dr. Parys Tel: 030/9013 - 8630
 Fax: 030/9013 - 7537

Weitere Ansprechpartner*innen:

Frau Blume Tel. 030/9013 - 8631
Herr Butke Tel. 030/9013 - 7450
Frau Fröse Tel. 030/9013 - 8159

Frau Kühn Tel. 030/9013 - 7421

E-Mail: kontrollgruppe@senweb.berlin.de



Verantwortlich:

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Referat II D 3
Tel. (030) 9013-8386
kontrollgruppe@senweb.berlin.de